

Ökostromgesetznovelle (ÖSG):

Ein Großteil der österreichischen Biogasanlagen befindet sich im Nachfolgetarif und sollte entsprechend der Greening the Gas Strategie mit Inkrafttreten des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes auf Gaseinspeisung umgerüstet werden. Dadurch würde das bisher aufgebaute know how direkt für die Gaseinspeisung zur Verfügung stehen und zudem sofort nach Inkrafttreten des EAG/Biomethaneinspeisegesetz der Anteil erneuerbarer Gase im Erdgasnetz signifikant steigen und so zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen.

Die Nichtbeschlussfassung des EAG/ Biomethaneinspeisegesetz bedeutet für die Anlagenbetreiber, dass sie derzeit die Umrüstung nicht gesichert vorantreiben können und solange in der Verstromung bleiben müssen bis das EAG in Kraft ist. Beginnend mit Herbst dieses Jahrs laufen aber bereits wiederum Anlagen aus dem Nachfolgetarif aus und werden den Betrieb einstellen müssen.

Das Ökostromgesetz sieht beim Nachfolgetarif für Biogasanlagen (§ 17 Abs. 3) eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit, bei Einhaltung der Vorgaben des § 14 Abs. 8, vor. Unter anderem bestimmt § 14 Abs. 8, dass die Verstromungsanlage < 150 kW_{el.} sein muss. Dieser für Neuanlagen sehr sinnvolle u von uns unterstützte Passus bedeutet für Verlängerungen des Nachfolgetarifes aber eine extreme Hürde. Viele Anlagenbetreiber optimierten seit Inbetriebnahme ihre Anlagen biologisch u technisch. Die mittlere Anlagenleistung beträgt dadurch mittlerweile knapp 300 kW_{el.} Damit diese Anlagen, welche vielfach nach Inkrafttreten des Biomethaneinspeisegesetzes auf die Biomethaneinspeisung umsteigen möchten, nicht zwischendurch einen kostenintensiven Austausch der Verstromungsanlage (BHKW) durchführen müssen, sollte die Leistungsgrenze von 150 kW_{el.} gestrichen werden.

Ein möglicher Lösungsansatz für Anlagen die um einmalige Verlängerung des Nachfolgetarifes ansuchen wäre ein Abänderungsantrag in der bereits eingebrachten Ökostromgesetznovelle durch Streichung der Einhaltung der Bedingungen des § 14 Abs. 8:

Abänderungsantrag

Der Abgeordneten

Kolleginnen und Kollegen

Zum Antrag 966/A XXVI. GP

Betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

§ 17 Abs. 3 fünfter Satz lautet:

“Die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge für Biogasanlagen sind für eine Laufzeit von 36 Monaten abzuschließen; eine einmalige Verlängerung der Laufzeit ist auf Antrag, der frühestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages eingebracht werden kann, möglich.“

Dieser Antrag wird begründet wie folgt:

Begründung

Die österreichische Klima- u. Energiestrategie #mission2030 hat sich zum Ziel gesetzt in Zukunft vermehrt Biomethan in das Erdgasnetz einzuspeisen und so zur Erreichung der österreichischen Klimaschutz- u. erneuerbaren Energieziele beizutragen. Dieses Greining the Gas soll mit erneuerbaren Wasserstoff u. Biomethan sowohl aus bestehenden als auch aus Neuanlagen umgesetzt werden. Zudem legt Österreich Wert auf den Erhalt der Bestandsanlagen. Im Bereich Biomethan kommt dem bereits aufgebauten know how der diesbezüglichen Wirtschaft u. vor allem der Anlagenbetreiber eine wesentliche Bedeutung zu. Damit einerseits dieses für die Umstellung notwendige Wissen als auch die Anlagenkapazitäten nicht bis zum Inkrafttreten des erneuerbaren Ausbaugesetzes bzw. Biomethaneinspeisegesetz verloren gehen, ist die Weiterführung der bereits im Nachfolgetarif befindlichen Anlagen, zu den Bedingungen des Nachfolgetarifes, sinnvoll u. erwünscht.